

**13. Jahrestagung der Leiter/-innen
der Betreuungsbehörden 2009
18.- 20.Mai 2009 in Erkner**

**Projekt Standard für die Sach-
verhaltsermittlung nach § 8 BtBG**

Uwe Brucker, Essen

www.pea-ev.de

info@pea-ev.de

Gründe für Standards

≥1,2 Mio. Menschen: rechtlicher Betreuer

Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte:
≥320.000 Verfahren p.a. über

- Erstbestellung eines Betreuers oder
- Aufhebung
- Verlängerung
- Erweiterung
- Einschränkung des Betreuungsverhältnisses.

Vormundschaftsgerichtshilfe

Gericht holt Expertenwissen ein:

- **medizinisches Gutachten**, das mit Inhalten wie:
Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung,
intrapsychische Prozesse und
ggf. auf sozialmedizinische Aspekte der
Lebenssituation und
- **Sachverhaltsaufklärung** der BtB:
Sozialbericht geht ein auf die soziale
Lebenssituation des Betroffenen,
ob es und wo es Potentiale für eine weitestgehende
autonome Lebensführung gibt und
wie diese erschlossen werden können.

§ 8 BtBG Rechtsgrundlage: Unterstützung des Vormundschaftsgerichts durch die Betreuungsbehörde

**Die Behörde unterstützt das
Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere
für die Feststellung des Sachverhalts, den das
Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für
die Gewinnung geeigneter Betreuer.....**

Unterstützung der Gerichte durch die Betreuungsbehörde nach § 8 BtBG

- **seit 1992: wichtigste Aufgabe der
Betreuungsbehörde**
- **Umfasst ca. 60 % der Tätigkeit der
Betreuungsbehörde aus.**
- **in ca. 20 % der Neuverfahren, in denen die
Behörde den Sachverhalt aufklärt, ist keine
Betreuung erforderlich.**

Das Betreuungsbehördengesetz enthält keine Qualitätsniveaus

Es gibt keine §§ Vorgaben zu:

- Art und Qualität der Arbeit der
Betreuungsbehörden**
- Sachverhaltsaufklärung und
Berichterstattung**

Standardentwicklung (1)

**Erarbeitung von Standards zur Arbeit der
Betreuungsbehörden:**

- **Jahrestagungen der Leiter- und Leiterinnen
von Betreuungsbehörden**

und von der

- **Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen
Träger der Sozialhilfe (BAGüS), verabschiedet
als**

**„Orientierungshilfen zur Umsetzung des
Betreuungsrechts“**

Standardentwicklung (2)

§ **Jahrestagungen der Leiter/-innen der
Betreuungsbehörden ab 2006:**

**Diskussion von möglichen Standards zur
Sachverhaltsaufklärung,**

Zusammenfassung „Best-Practice- Beispiele“

Fachexperten aus Österreich und Deutschland

§ **Workshop Oktober 2008 mit der Universität
Göttingen (Leitung Prof.Lipp) –BMFSFJ-**

**Dialog von betreuungsbehördlicher und
gerichtlicher Praxis und Wissenschaft (Prof.
Frösche, Prof. Silke Gahleitner und Richet aus Nds.)**

Ziel des Workshops 2008 in Göttingen

Vertiefung der Fragen

- ob und welche praxistauglichen Erkenntnisse aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit dazu beitragen können, ein ganzheitliches Bild der Lebenssituation eines Betroffenen zu gewinnen und in die Berichterstattung an das Gericht einfließen zu lassen und
- welche Informationen und Erkenntnisse aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Gerichte von der Betreuungsbehörde benötigen, um eine an den Grundsätzen des BtG orientierte und dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung treffen zu können.

Unterstützung des Vormundschaftsgerichts und Beteiligung am Verfahren

Zum Betreuungsverfahren als Erstverfahren gehören:

- umfangliche Ermittlung des Sachverhalts,**
- Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönl. Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.),**
- Erstellung einer Stellungnahme aus den Ermittlungsergebnissen,**
- Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen,**
- Prüfung & Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers, ggf. Mehrfachbesuche beim Betroffenen und Vorstellung des Betreuers,**
- Beteiligung an gerichtlichen Anhörung des Betroffenen,**
- Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 69g FGG.**

Gliederung: Standards für die Sozialberichterstattung

- 1. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts**
- 2. Umsetzung auf örtlicher Ebene**
- 3. Berichterstattung an das Gericht
Grundsätze**
- 4. Leitfaden Sozialbericht**

Standards für die Sozialberichterstattung

1. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts

- **Wohl und Wünsche des Betroffenen**
- **Erforderlichkeit**
- **Rehabilitation**
- **Persönliche Betreuung**
- **Betreuungsplanung**

Standards für die Sozialberichterstattung

2. Umsetzung auf örtlicher Ebene - Fachbehörde

- **Unterstützung des Betroffenen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen,**
- **Stärkung der Rechtsstellung kranker und / oder behinderter Menschen,**
- **Beachtung der Persönlichkeitsrechte und des freien Willens des Betroffenen,**
- **Vermeidung von Betreuerbestellungen in geeigneten Fällen durch die Vermittlung anderer Hilfen,**
- **Aufklärung und Information für Betroffene und andere Interessierte,**
- **Unterstützung des Vormundschaftsgerichts durch qualifizierte Berichterstattung und Betreuervorschläge als Entscheidungshilfe im BtVerfahren.**

Standards für die Sozialberichterstattung

2. Umsetzung auf örtlicher Ebene – Fachbehörde (2)

- Das Gericht soll eine **Entscheidungshilfe** erhalten, ohne ihm die Entscheidung abzunehmen.
- Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundene Sozialbericht ⇒ Beurteilung der **Erforderlichkeit** einer Betreuung.
- **Beurteilung der Erforderlichkeit** setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus.
- **Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung** stehen und eingeleitet werden können, setzt wiederum Kenntnisse über das soziale Leistungssystem der Kommune bzw. der sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen in einer Stadt / in einem Kreis voraus.

Standards für die Sozialberichterstattung

2. Umsetzung auf örtlicher Ebene - Kooperationsstrukturen

- **Die Betreuungsbehörden tragen, indem sie Steuerungsaufgaben wahrnehmen und gestalten, wesentlich dazu bei, den Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige zu beschränken.**
- **Fachliche Steuerung heißt**
 - **personenbezogene Steuerung im Einzelfall und**
 - **Steuerung des Versorgungsangebotes oder**
 - **Steuerung der Versorgungsstruktur.**
- **Betreuungsbehörde muss Kooperationsstrukturen aufbauen, die einen allgemeinen und individuellen = fallspezifischen Austausch mit anderen Hilfesystemen sicherstellen. Nur so kann es gelingen, durch das Einschalten von anderen Hilfen die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.**

Standards für die Sozialberichterstattung

2. Umsetzung auf örtlicher Ebene – Zusammenarbeit mit dem Betroffenen

- **Allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze:**
es ist Pflicht der Behörde, in ihrem Zuständigkeitsbereich ratsuchenden Bürgern Auskünfte zu erteilen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären
- Es gehört zur Aufgabe der Betreuungsbehörde, den Betroffenen zu beraten und über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Sie hat weiter über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten und sie ggf. zu vermitteln.
- Der Betroffene ist, anders als im SGB, nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

Standards für die Sozialberichterstattung

2. Umsetzung auf örtlicher Ebene - Datenschutz

- **Spezialregelung: nur § 7 BtBG**
- **Datenschutzgesetze der Länder sind Grundlage:**
 - **nur mit – am besten schriftlichem - Einverständnis des Betroffenen dürfen die für das Verfahren relevanten Daten erhoben werden.**
 - **das gilt auch für Daten, die bei Dritten erhoben werden.**
 - **Bei Einwilligungsunfähigkeit: Abwägung Wohl des Betroffenen gegen Datenschutzinteresse, u.U. Befugnis aus § 7 BtBG.**

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen überzeugend sein

- Das Gericht muss die Ausführungen der Berichterstattung kritisch aufnehmen, auf ihre Schlüssigkeit prüfen und zu seinen eigenen Erfahrungen in Beziehung setzen können.
- Komplizierte Sachverhalte oder Zusammenhänge müssen verständlich gemacht werden. Fachausdrücke sollten ggf. erläutert werden, da auch Betroffene oder andere Verfahrensbeteiligte den Bericht lesen.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss im Hinblick auf das Ergebnis vollständig sein.

- Die für das Ergebnis der Berichterstattung bedeutsamen Sachverhalte müssen abgeklärt sein. Es darf nicht etwas Wichtiges übersehen oder vergessen oder eine für das Gericht bzw. die gerichtliche Entscheidung wichtige Feststellung verschwiegen werden.
- Umfang der Informationsermittlung und Verfahrensweisen sind an der Sorgfaltspflicht des Berichterstatters zu orientieren.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss dem Unterstützungsbedarf des Gerichts entsprechen.

Die Berichterstattung muss sich hinsichtlich Umfang, Inhalt und Darstellungsweise an den Unterstützungsbedürfnissen des Auftrag gebenden Gerichts ausrichten.

Nach Maßgabe der vom Gericht gestellten Fragen, muss die Ermittlung auf das für die gerichtliche Entscheidung Wesentliche fokussiert sein.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss fachlich verlässlich sein.

- Die Berichterstattung erfolgt aus der besonderen Erfahrung und fachlichen Kompetenz des Berichterstatters, wichtige Sachverhalte wahrzunehmen und Zusammenhänge zu interpretieren.
- Das Gericht muss sich darauf verlassen können, dass der Berichterstatter die notwendigen Standards seines Faches beherrscht und anwendet.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss aus sich heraus verständlich sein.

Für die Verfahrensbeteiligten muss der Bericht aus sich heraus kritisch lesbar sein. Bei Verweisungen sind die Quellen anzugeben.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsätze: Berichterstattung muss Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen.

Die Darstellung, was gesehen und gehört wurde und mögliche Folgerungen daraus müssen getrennt werden.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss reflektiert sein.

Der Berichterstatter muss seine (emotionalen) Reaktionen reflektieren und sich mit ihnen auseinandersetzen können, um die ihm vom Gericht gestellte Aufgabe mit der notwendigen Nüchternheit wahrnehmen zu können.

Standards für die Sozialberichterstattung

3. Berichterstattung an das Gericht - Grundsätze

Grundsatz: Berichterstattung muss in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber der/den Personen sein.

Die Ehre und die Privatsphäre der Personen, über die berichtet wird, darf nicht beschädigt werden.

4. Leitfaden Sozialbericht

1. Anlass der Sachverhaltsaufklärung

- Benennung des Auftrages des Gerichts, Az. des Gerichts

2. Angaben zur betroffenen Person

- Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger Aufenthaltsort, Telefonnummer, ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer der Einrichtung)

3. Angaben der Quellen

- Persönliches Gespräch mit der/dem Betroffenen, weiteren Personen, Datum und Ort (Hausbesuch, Besuch in der Klinik, Besuch im Heim),
- Telefonate, Telefonnummern
- Eingesehene Aktenunterlagen usw.

4. Leitfaden Sozialbericht (2)

4. Zur sozialen Situation des Betroffenen

- Biographie, Ausbildung, beruflicher Werdegang,
- Wohn- und Lebensverhältnisse,
- familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen.

5. Zur finanziellen Situation des Betroffenen

- Einkommen, Unterhalt, Rente,
- Vermögen, Immobilien, Grundstücke.
- Laufende und sonstige finanziellen Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenverpflichtungen etc.).

4. Leitfaden Sozialbericht (3)

6. Zur Gesundheitssituation des Betroffenen

- Wie ist der gesundheitliche Gesamteindruck?
- *Pflegestufe: Benennung der Pflegestufe.*
- *Liegt ein Gutachten einer Pflegekasse vor?*
- Hausarzt / Facharzt der/des Betroffenen (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Bisherige Behandlung (soweit bekannt).
- Wird die/der Betroffene den Hausarzt/untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien?

4. Leitfaden Sozialbericht (4)

7. Sichtweise des Betroffenen

- Wie schildert der Betroffene seine Situation im Hinblick auf
- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten
- eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen
- die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Betreuer?

4. Leitfaden Sozialbericht (5)

8. Zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen

- Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?
- Über welche Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt der Betroffene?
- Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?
- Welche Hilfen außerhalb der Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Einschränkungen ausgleichen?
- Sind Verfügungen des Betroffenen bekannt (Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmachten, Betreuungsverfügung)?
- Weitere Hinweise (z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen)

4. Leitfaden Sozialbericht (6)

9. Bewertung und Prognose der Erforderlichkeit der Betreuung

- Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorgenannten Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenkreisen.
- Welche Regelungsbereiche werden aufgrund der genannten Unterstützungsbedarfe vorgeschlagen (möglichst genaue und einzeln bezeichnete Angelegenheiten aus dem Bereich der Personensorge oder/und der Vermögenssorge)?
- Eilmaßnahmen: Welche Regelungsbedarfe bestehen vorrangig, was ist vom Betreuer umgehend zu veranlassen (wie z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens usw.)?

4. Leitfaden Sozialbericht (7)

10. Zusammenfassende Beurteilung

- Beantwortung der Frage/n des Gerichts
- Keine weitere Argumentation, sondern Quintessenz:
Abwägung der Erkenntnisse aus Bewertung und Prognose
im Hinblick auf die Problemstellung/Fragestellung

4. Leitfaden Sozialbericht (8)

11. Entscheidungsvorschlag

- Konkreter Handlungsvorschlag, entwickelt aus der zusammenfassenden Beurteilung.
- Bei Empfehlung einer Betreuerbestellung:
 - Aussagen zur Haltung des Betroffenen sowie zum freien Willen
 - zur Erforderlichkeit der Betreuung
 - zum Aufgabenkreis der Betreuung
 - zur Dringlichkeit
 - zur Dauer der Betreuerbestellung (in geeigneten Fällen)
- Bei Empfehlung ‚keine Betreuerbestellung‘:
 - Darstellung der Gründe, warum andere Hilfen ausreichen (ggf. Hinweis auf Hilfevermittlung) bzw. kein rechtlicher Vertretungsbedarf besteht.

4. Leitfaden Sozialbericht (9)

12. Ggf: Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer I

- Möchte die/der Betroffene, dass eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt wird?
In welchem Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnis steht sie zu dem Betroffenen?
Liegt ggf. eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vor?
- Kann der Vorschlag vom Unterzeichnenden unterstützt werden? Warum erscheint diese Person als geeignet?

Bei Vorschlag eines anderen Betreuers:

- Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden? Falls ja: Steht ein Familienangehöriger oder ein anderer ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung?

4. Leitfaden Sozialbericht (10)

12. Ggf: Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer II

Wird ein beruflich tätiger Betreuer vorgeschlagen

- Begründen, warum berufliche Kompetenzen erforderlich
- Warum erscheint die Betreuung nicht für das Ehrenamt geeignet?
- Warum erscheint der Vorgeschlagene in diesem Fall als Betreuer geeignet?

Bei Berufsbetreuern: Angaben zum Berufsbetreuer machen
– Personalien, soweit dies zur Eignungsbeurteilung durch das Gericht relevant ist:

- Berufliche Ausbildung, Erfahrungen
- wie lange bekannt
- Erfahrungen als Betreuer, besondere Kenntnisse
- Anzahl der geführten Betreuungen

4. Leitfaden Sozialbericht (11)

13. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

- Wo befindet sich der Betroffene zur Zeit?
- Sind Änderungen des Aufenthalts möglich?
- Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Telefon) ?

- Mit welchen Schwierigkeiten muss bei der Anhörung gerechnet werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten, etc.)?
- Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt werden (Name, Anschrift, Telefon)?

- Besteht eine besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund besteht diese?

4. Leitfaden Sozialbericht (12)

14. Weitere Hinweise

- Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?
- Ist die Betreuung für eine Betreuungsplanung geeignet?
- Sonstiges.....

Wie geht es weiter mit dem Standard Sachverhaltsaufklärung /Sozialberichterstattung?

- Der VGT e.V. wird die Ergebnisse des Göttinger Workshops in seiner Reihe „Betrifft Betreuung“ veröffentlichen
- Jahrestagung der Leiter von Betreuungsbehörden 2009 werden die Ergebnisse des Workshops vorgestellt; AG zu Curriculum .
- „Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten“ in der „Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger“, sollen die Ergebnisse mit dem Ziel einer Empfehlung verabschiedet werden.

Soziale Diagnostik „.... setzt aber Sozialbeamte voraus, die hohe Anforderungen an die eigenen Leistungen stellen und die imstande sind, vom besonderen auf das Allgemeine zu schließen, aus dem Erlebnis den Grundsatz abzuleiten, in den bestehenden Zuständen und Gesetzen Probleme zu sehen und an der Entwicklung der Gesetze und Reformen schöpferisch mitzuarbeiten.“

... Diagnose ist ExpertInnenaufgabe

Alice Salomon

1926: Soziale Diagnose, S. 47

Literatur / Links

- **Brucker, Uwe:** Besser betreuen, Fachhochschulverlag Frankfurt am Main 2008, ISBN 978-3-940087-13-3
- **Deutscher Verein** für öffentliche und private Fürsorge: Die sozialpädagogische Diagnose im Kommunalen Sozialdienst, Eigenverlag Deutscher Verein 2005, ISBN 978 –3-7841–1761-4, 5,50 € / 6,50€.
- **Pantucek, Peter:** Soziale Diagnostik, Böhlau Verlag Wien 2006, ISBN 978 - 3-205- 77350 – 4, 19,90 €.
- **Heiner, Maja:** Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit, Eigenverlag Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2005, ISBN 978 – 7841- 1724 –9, 28,90 € / 34,90€.
- Zeitschrift: **Neue Praxis** 5/2005.
- **Pauls, Helmut:** Klinische Sozialarbeit. Grundlagen und Methoden psycho-sozialer Behandlung, Juventa Verlag Weinheim 2004, ISBN 978-3-7799-0738-1, 24,50€.
- <http://www.pantucek.com>
- <http://www.pea-ev.de>
- <http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-soziale-arbeit.de>

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

U.Brucker